



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

**Empfangsbekanntnis**  
Stadt Bernburg (Saale)  
Die Oberbürgermeisterin  
Schlossstraße 16  
06406 Bernburg (Saale)

I-VI	I	II	III	IV	V	VI
Stadt Bernburg (Saale)						
15. MAI 2023						
10						
Ilzo + JS.						

Ihr Zeichen: I-Weg  
Ihre Nachricht vom: 17.03.2023  
Unser Zeichen: 10.15.2.01.00-Hi-382/2023  
Unsere Nachricht vom:  
Name: Ramona Hildebrandt  
Organisationseinheit: 10 FD Kommunalaufsichtsbehörde  
Ort: Bernburg (Saale)  
Straße, Zimmer: Karlsplatz 37, Zi. 409  
Telefon/Fax: 03471 684-1318; -551240  
E-Mail: rhildebrandt@kreis-slk.de  
Datum: 05.05.2023

### Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 Beschlussvorlage Beiblatt Nr. 0628/28/1 vom 16.03.2023

Zur Haushaltssatzung der Stadt Bernburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 ergehen die folgenden Entscheidungen:

- Von einer Beanstandung** des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage Beiblatt Nr. 0628/23/1 vom 16.03.2023 zur Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen **wird abgesehen**.
- Es ergehen jedoch folgende **Anordnungen**:
  - Durch die Oberbürgermeisterin ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass **nur Aufwendungen und Auszahlungen** entstehen, zu deren Leistung die Stadt Bernburg (Saale) rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, **bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 4.028.600 EUR sichergestellt ist**.

Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.
  - Die Stadt Bernburg (Saale) hat bis zum **01.09.2023** eine **1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen (vgl. u. a. Hinweis Nr. 7 dieser Verfügung)** für das Haushaltsjahr 2023 zu beschließen und sodann der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
- In § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf **1.522.800 EUR** festgesetzt.

Die aufsichtsbehördliche **Genehmigung** gemäß § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) wird in Höhe von **1.522.800 EUR erteilt**.

4. In § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 10.462.600 EUR festgesetzt. Davon sind gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA 6.661.300 EUR genehmigungspflichtig.

Die aufsichtsbehördliche **Genehmigung** gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA wird in Höhe von **6.661.300 EUR erteilt**.

### **Begründung:**

#### **I.**

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat am 16.03.2023 die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Mit Schreiben vom 17.03.2023 (Posteingang am 17.03.2023) legte die Stadt Bernburg (Saale) dem Salzlandkreis die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen zusammen mit den Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Durchführung der Stadtratssitzung zur Prüfung und Genehmigung vor. Weitere ergänzende Unterlagen zum Haushalt wurden per E-Mail nachgereicht.

Die zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegten Unterlagen haben keinen Anlass zur Beanstandung gegeben.

Die nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA erforderliche Anhörung der Ortschaftsräte ist erfolgt.

Die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Bernburg (Saale) enthält genehmigungspflichtige Teile nach §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA.

Der mit E-Mail vom 25.04.2023 beantragten Fristverlängerung zur kommunalaufsichtlichen Prüfung der Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen der Stadt Bernburg (Saale) bis zum 05.05.2023 stimmte die Kommune mit E-Mail vom 25.04.2023 zu.

Wegen der oben verfügten Entscheidungen gab der Salzlandkreis der Stadt Bernburg (Saale) gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Schreiben 04.05.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Oberbürgermeisterin äußerte sich per E-Mail am 04.05.2023. Die erteilten Hinweise sind in die vorliegende Verfügung eingearbeitet worden.

#### **II.**

Meine Zuständigkeit für die Entscheidungen im Tenor beruht auf §§ 144 Abs. 1 S. 1, 146 Abs. 1 Satz 1, 147, 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und 16 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA sowie §§ 2 und 12 Abs. 2 Gesetz zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) i. V. m. §§ 1 und 3 der Hauptsatzung des Salzlandkreises.

### III.

#### Zu 1.

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

a)

Der Beschluss, Beschlussvorlage Beiblatt Nr. 0628/28/1, des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) über die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen vom 16.03.2023 steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im Einklang.

Nach § 98 Abs. 1 bis 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.

Im Ergebnisplan der Stadt Bernburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2023 übersteigen die Erträge die Höhe der Aufwendungen. Es wird ein positives Jahresergebnis in Höhe von 1.346.700 EUR ausgewiesen.

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen ist festzustellen, dass der Planansatz des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer um 427.500 EUR zu niedrig und der Planansatz des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um 57.800 EUR zu hoch [nach vorläufiger Festsetzungen; vgl. Runderlasses (RdErl.) des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA) vom 12.10.2022 – „Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen; Haushaltsplanung für das Jahr 2023 und mittelfristige Finanzplanung; Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für das Jahr 2023; Mein Erlass vom 20.09.2022 und Ergänzungserlass vom 02.11.2022“] festgesetzt wurde.

Im Weiteren sind im Teilplan 5 Teilergebnishaushalt/Teilfinanzhaushalt unter dem Produkt 611100 nachfolgend aufgeführte Mehrerträge/Mehreinzahlungen sowie Minderaufwendungen/Minderauszahlungen, die als globale Zielsetzung im Jahresergebnis 2023 erwartet werden, geplant worden.

Tabelle 1 – Angaben in EUR

	<b>2023</b>
Sonstige ordentliche Erträge/sonstige Einzahlungen	1.295.000
Personalaufwendungen/Personalauszahlungen	450.000
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.000.000
<b>global geplante Mehrerträge/ Mehreinzahlungen sowie Minderaufwendungen/Minderauszahlungen insgesamt</b>	<b>5.745.000</b>

Gemäß § 9 Abs. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 sind Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Bei der Veranschlagung hat eine Zuordnung jeweils nach Maßgabe der verbindlichen Produkt- und

Kontenrahmenpläne fachspezifisch so genau wie möglich zu erfolgen. Die Planansätze sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Eine sorgfältige Schätzung verbietet zu optimistische Erwartungen bei Einzahlungen (im Hinblick auf die Finanz- und Liquiditätsplanung) und Auszahlungen (insbesondere zu niedrige Umlageverpflichtungen), vgl. Kommentar Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt, Kirchmer/Meinecke, zu § 101 KVG LSA, C. Grundsätze für die Veranschlagung RdNr. 9.5. Mit der erfolgten globalen pauschalen Veranschlagung der vorgenannten Mehrerträge/Mehreinzahlungen sowie Minderaufwendungen/Minderauszahlungen ist ein Verstoß gegen **§ 9 Abs. 2 KomHVO** feststellbar.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhaltes stellt sich die Entwicklung des Jahresergebnisses für das Haushaltsjahr 2023 nunmehr wie folgt dar:

Tabelle 2 – Angaben in EUR

	<b>2023</b>
<b>Jahresergebnis (Ergebnisplan) hier: Jahresüberschuss</b>	<b>1.346.700</b>
zuzüglich der ermittelten Differenz aus der vorläufigen Festsetzung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer gemäß Runderlass des MF v. 12.10.2022 und Ergänzungserlass vom 02.11.2022	369.700
abzüglich global geplante Mehrerträge sowie global geplanter Minderaufwendungen	5.745.000
<b>bereinigtes Jahresergebnis (Ergebnisplan) hier: Jahresfehlbetrag</b>	<b>-4.028.600</b>

Infolge der Bereinigung der Ergebnisplanung 2023 (vgl. Tabelle 2) errechnet sich für das Haushaltsjahr 2023 nunmehr ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 4.028.600 EUR.

Mit Stand 25.04.2023 legte mir die Stadt Bernburg (Saale) eine Übersicht zum voraussichtlichen Stand der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (nach Haushaltsausgleich) vor. Der Rücklagenbestand zum Beginn des Haushaltsjahres 2023 beläuft sich auf ca. 7.231.853 EUR (Jahresabschlüsse bis 2018 bestätigt, Jahresabschluss 2019 liegt zur Prüfung vor, vorläufige Jahresabschlüsse 2020 bis 2022). Nach hiesiger Feststellung ist der seitens der Stadt Bernburg (Saale) ausgewiesenen Bestand an Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausreichend um den errechneten Jahresfehlbetrag i. H. v. 4.028.600 EUR zu decken.

Somit ist festzustellen, dass im Haushaltsjahr 2023 der gesetzlichen Verpflichtung zum strukturellen Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA durch Inanspruchnahme der Rücklage aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse i. H. v. 4.028.600 EUR entsprochen werden kann.

**b)**

Gemäß § 106 KVG LSA hat die Kommune ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen.

Entsprechend § 8 Abs. 3 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) gilt für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO. Erträge und Aufwendungen sind für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen. Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Anhand der eingereichten mittelfristigen Ergebnisplanung stellen sich die voraussichtlichen Jahresergebnisse für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 wie folgt dar:

Tabelle 3 – Angaben in EUR

Haushaltsjahr	Jahresergebnis Ergebnisplan	Entnahme (-)/ Zuführung (+) zu Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	Jahresergebnis Ergebnisplan (kumuliert)
2022	*5.585.631	+5.585.631	**7.698.531
2023	1.346.700	+1.346.700	9.045.231
2024	-6.566.800	-6.566.800	2.478.531
2025	-1.304.100	-1.304.100	1.174.431
2026	-1.144.200	-1.144.200	30.131

\* laut vorläufiger Ergebnisrechnung (Stand 15.03.2023)

\*\* voraussichtlicher Stand Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Stand 15.03.2023)

Ausweislich der mittelfristigen Ergebnisplanung wird ab dem Haushaltsjahr 2022 der Ausgleich der Erträge und Aufwendungen der einzelnen den Planungszeitraum umfassenden Haushaltsjahre nach § 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2 KomHVO [2024 bis 2026 unter Inanspruchnahme der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (vgl. Tabelle 3)], dargestellt.

Auffällig ist, dass die in der mittelfristigen Finanzplanung geplanten Erträge/Einzahlungen aus Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2024 bis 2026 von der am 12.10.2022 vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt bekanntgegebenen vorläufigen Schlüsselzuweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz erheblich abweichen. Nach hiesiger Feststellung errechnen sich gegenüber der vorläufigen Schlüsselzuweisung für die Jahre 2024 bis 2026 Mindererträge/Einzahlungen aus Schlüsselzuweisungen (2024: -7.471.700 EUR, 2025: -4.757.700 EUR, 2026: -4.534.700 EUR). Hierzu legte die Stadt Bernburg (Saale) per E-Mail am 30.03.2023 der Kommunalaufsichtsbehörde u. a. ihre eigenen Berechnungen zu den voraussichtlichen Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2024 bis 2026 vor. Die Darlegungen der Stadt Bernburg (Saale) sind plausibel und nachvollziehbar.

Unter Berücksichtigung des in Tabelle 2 dargestellten bereinigten Jahresergebnisses 2023 sowie der Bereinigung der Jahresergebnisse 2024 bis 2026 um die unzulässig global geplanten Mehrerträge sowie Minderaufwendungen (2024 = 2.845.000 EUR, 2025 = 2.450.000 EUR, 2026 = 2.450.000 EUR) stellen sich die voraussichtlichen Jahresergebnisse für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 nunmehr wie folgt dar

Tabelle 4 – Angaben in EUR

Haushaltsjahr	Jahresergebnis Ergebnisplan nach Bereinigung (strukturell)	Jahresergebnis Ergebnisplan nach Bereinigung (kumuliert)
2022	*5.423.034	**7.231.853
2023	***-4.028.600	3.203.253
2024	-9.411.800	-6.208.547
2025	-3.754.100	-9.962.647
2026	-3.594.200	-13.556.847

\* laut vorläufiger Ergebnisrechnung (Stand 25.04.2023)

\*\* voraussichtlicher Stand Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Stand 25.04.2023)

\*\*\* Ausgleich durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Ausweislich der bereinigten mittelfristigen Ergebnisplanung wird in den jeweiligen Haushaltsjahren 2024 bis 2026 der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 KomHVO geforderte Ausgleich der Erträge und Aufwendungen nicht erreicht. Insoweit ist ein **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 S. 1 i. V. m. S. 2 KomHVO feststellbar; der in den jeweiligen Haushaltsjahren einen Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA darstellt bzw. darstellen würde.**

Neben dem Ergebnisplan hat sich gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 KomHVO auch der Finanzplan als Teil der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 KomHVO am

Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen werden.

Laut vorliegender Finanzplanung 2022 bis 2026 entwickeln sich die Salden des Finanzplanes sowie die Bestände an Finanzmitteln wie folgt:

Tabelle 5 – Angaben in EUR

Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	309.800	-1.796.100	-11.200.000	900	81.200
Saldo aus Investitionstätigkeit	158.700	-1.522.800	-5.178.600	-1.482.700	-81.000
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>468.500</b>	<b>-3.318.900</b>	<b>-16.378.600</b>	<b>-1.481.800</b>	<b>200</b>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-950.000	939.100	4.667.100	873.000	-611.700
<b>Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>	<b>-481.500</b>	<b>-2.379.800</b>	<b>-11.711.500</b>	<b>-608.800</b>	<b>-611.500</b>
Voraussichtlicher Bestand zu Beginn des HH-Jahres		9.026.301	6.646.501	-5.064.998	-5.673.798
Voraussichtlicher Bestand am Ende des HH-Jahres	<b>*9.026.301</b>	<b>6.646.501</b>	<b>-5.064.998</b>	<b>-5.673.798</b>	<b>-6.285.298</b>

\* Bestand liquide Mittel 31.12.2022 = 9.026.301,14 EUR ohne Festbetrags-Liquiditätskredit i. H. v. 5.000.000 EUR (Rückzahlung 06/2023)

Nach Bereinigung der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um die global veranschlagten Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen (2023 = 5.745.000 EUR, 2024 = 2.440.000 EUR, 2025 = 2.450.000 EUR, 2026 = 2.450.000 EUR) sowie zuzüglich der Differenz aus dem Anteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer (2023 = 369.700 EUR) lassen sich nachfolgende Salden des Finanzplanes sowie Bestände an Finanzmitteln errechnen.

Tabelle 6 – Angaben in EUR

Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (bereinigt)	309.800	-7.171.400	-14.045.000	-2.449.100	-2.368.800
Saldo aus Investitionstätigkeit	158.700	-1.522.800	-5.178.600	-1.482.700	-81.000
<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (bereinigt)</b>	<b>468.500</b>	<b>-8.694.200</b>	<b>-19.223.600</b>	<b>-3.931.800</b>	<b>-2.449.800</b>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-950.000	939.100	4.667.100	873.000	-611.700
<b>Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (bereinigt)</b>	<b>-481.500</b>	<b>-7.755.100</b>	<b>-14.556.500</b>	<b>-3.058.800</b>	<b>-3.061.500</b>
Voraussichtlicher Bestand zu Beginn des HH-Jahres (bereinigt)		9.026.301	1.271.201	-13.285.299	-16.344.099
<b>Voraussichtlicher Bestand am Ende des HH-Jahres (bereinigt)</b>	<b>*9.026.301</b>	<b>1.271.201</b>	<b>-13.285.299</b>	<b>-16.344.099</b>	<b>-19.405.599</b>

\* Bestand liquide Mittel 31.12.2022 = 9.026.301,14 EUR ohne Festbetrags-Liquiditätskredit i. H. v. 5.000.000 EUR (Rückzahlung 06/2023)

Aufgrund der errechneten negativen Änderungen des „Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr“ in den Jahren 2023 bis 2026 wird deutlich, dass die Einzahlungen nicht ausreichen werden, um die Auszahlungen zu decken. Dies stellt einen **Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 3 KomHVO** dar.

Infolge der für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 errechneten negativen „Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr“, wird sich auch der jeweilige „voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres“ stetig verschlechtern.

Die für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 ermittelten Salden der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (bereinigt) sind negativ und insofern auch nicht ausreichend um mindestens die Tilgungsleistungen zu finanzieren. Es ist von einer dauerhaften Inanspruchnahme des Liquiditätskredits zur Finanzierung der negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und auch zur Finanzierung von Tilgungsleistungen der Stadt (hier: zumindest ab 2024; da in 2023 noch ein positiver Bestand an Finanzmitteln vorhanden ist) auszugehen (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7- Angaben in EUR

Jahr	Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit (ab 2024 dauerhafte Deckung durch LQ-Kredit)	Tilgung von Krediten	voraussichtlich aus LQ- Kredit dauerhaft gedeckte Tilgung (ab 2024 dauer- hafte Deckung durch LQ- Kredit)
2023	-7.171.400	583.700	583.700
2024	-14.045.000	511.500	511.500
2025	-2.449.100	609.700	609.700
2026	-2.368.800	611.700	611.700

Nach Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166,181) i. V. m. Artikel 2 des Gesetzes vom 04. April 2022 (GVBl. LSA S. 78, 80) tritt am 01.01.2026 die Vorschrift des § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 2 KVG LSA in Kraft, wonach der Finanzhaushalt ausgeglichen ist, wenn der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken. Dieser Regelung wird mit der vorliegenden Finanzplanung (bereinigt) derzeit nicht entsprochen.

Liquiditätskredite dienen jedoch der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel; Liquiditätskredite überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlung (auch Einzahlungen aus Krediten i. S. d. § 108 KVG LSA). Liquiditätskredite (früher: Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) sind zwar Darlehen i. S. d. § 488 BGB, jedoch keine Kredite i. S. d. § 108 KVG LSA (vgl. Kirchmer/ Meinecke, Kommentar; Wirtschaftsrecht der Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt zu § 110 KVG LSA – Randnummer 1).

Demnach stellen Liquiditätskredite keinen Ersatz für fehlende Deckungsmittel dar. Des Weiteren ist eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung nicht zulässig. Insoweit liegt (zumindest ab 2024) auch ein **Verstoß gegen § 110 Abs. 1 KVG LSA** vor.

Durch die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zu bestimmungsfremden Zwecken besteht die Gefahr, dass der Liquiditätskredit dann nicht mehr für die rechtzeitige Leistung seinem Zweck entsprechender Auszahlungen zur Verfügung steht.

Die Stadt Bernburg (Saale) hat, mit Blick auf das Inkrafttreten der Regelungen des § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziff. 2 zum 01.01.2026, darauf hinzuwirken, dass schnellstmöglich im Finanzplan ein ausreichender Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahme erwirtschaftet wird.

c)

Nach § 98 Abs. 5 KVG LSA darf sich eine Kommune nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen ist.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Bernburg (Saale) weist zum 01.01.2013 einen Bestand an Eigenkapital von 51.824.188,20 EUR nach.

Die mit den Jahresabschlüssen 2013 und 2014 ausgewiesenen Jahresfehlbeträge in Höhe von 3.774.293 EUR sind mit der Eigenkapitalrücklage verrechnet worden. Das Eigenkapital reduzierte sich somit auf einen Bestand von 48.049.895 EUR zum 01.01.2015.

Die Überschüsse der Jahresrechnungen 2015 bis 2017 in Höhe von 3.176.570 EUR (Jahresabschluss bereits geprüft und festgestellt) und der Überschuss der Jahresrechnung 2018 (vorläufig, Jahresabschluss derzeit in Prüfung) i. H. v. ca. 986.283 EUR wurden bzw. sollen der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Nach vorläufiger Berechnung werden in den Jahren 2019 und 2020 Jahresfehlbeträge von insgesamt 2.700.419 EUR erwartet. Der Ausgleich der jeweiligen Jahresfehlbeträge soll durch eine Rücklagenentnahme aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (vgl. § 24 Abs. 1 KomHVO) erfolgen.

Die Jahresüberschüsse 2021 und 2022 in Höhe von ca. 6.073.726 EUR sollen gleichfalls der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildete Rücklage i. H. v. ca. 7.231.853 EUR (Stand 25.04.2023) ausreichend um den für das Haushaltsjahr 2023 errechneter Jahresfehlbetrag i. H. v. ca. 4.028.600 EUR (bereinigter Fehlbetrag) zu decken.

Es ist festzustellen, dass die Stadt Bernburg (Saale) mit ihrer Haushaltswirtschaft dem unter § 98 Abs. 5 KVG LSA aufgeführten allgemeinen Haushaltsgrundsatz (Überschuldungsverbot) entspricht, da die Kommune nicht überschuldet ist.

d)

Mit der Haushaltssatzung 2023 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 14.000.000 EUR festgesetzt. Dies entspricht 19,16 % an den bisher geplanten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (73.054.900 EUR).

Nach meinen vorherigen Prüfungsfeststellungen sind im Haushaltsjahr 2023 die geplanten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit um einen Betrag von insgesamt 925.300 EUR (abzüglich 1.295.000 EUR global veranschlagte sonstige Einzahlungen zuzüglich 369.700 EUR Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer) zu reduzieren. Die bereinigten Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit belaufen sich damit auf 72.129.600 EUR. Der Liquiditätskredit entspricht damit nunmehr einem Anteil von 19,41% an den bereinigten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Mit der Festsetzung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung wird insoweit die Genehmigungsgrenze insgesamt unterschritten.

Der jährlich erforderliche Höchstbetrag der Liquiditätskredite ab 2024 ist nicht bekannt und seitens der Stadt Bernburg (Saale) auch nicht prognostiziert worden.

Die derzeitige mittelfristige Finanzplanung (Tabelle 5 und Tabelle 6) lässt aber erkennen, dass bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2026 keine positiven Änderungen des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr erwirtschaftet werden. Im Ergebnis führt dies u. a. zu einer weiteren Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten.

Anhand der derzeitigen mittelfristigen Finanzplanung und unter Berücksichtigung meiner Prüfungsfeststellungen zu den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die zwingend eine Bereinigung der Planansätze erfordern, lassen sich nachfolgende aktuelle Genehmigungsgrenzen ermitteln:

Tabelle 8 – Angaben in EUR

	2023	2024	2025	2026
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*</b>	72.129.600	65.731.500	68.200.800	66.937.100
<b>1/5 davon = Genehmigungsgrenze</b>	14.425.920	13.146.300	13.640.160	13.387.420
<b>Voraussichtlicher Anfangsbestand Liquiditätskredit (-) / Kassenbestand (+)</b>	-5.000.000 / 9.026.301	1.271.201	-13.285.299	-16.344.099
<b>abzüglich Rückzahlung LQ-Kredit (Festbetrag 180 Tage)</b>	5.000.000			
<b>Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</b>	-7.755.100	-14.556.500	-3.058.800	-3.061.500
<b>voraussichtlicher Endbestand Liquiditätskredit(-) / Kassenbestand (+)</b>	0 / 1.271.201	-13.285.299	-16.344.099	-19.405.599

\* bereinigte Planansätze (2023 = -925.300 EUR, 2024 = -1.895.000, 2025 = -2.000.000 EUR, 2026 = -2.000.000 EUR)

Laut Darlegung der Stadt Bernburg (Saale) bedarf es im Haushaltsjahr 2023 zur Sicherung der Liquidität der Stadtkasse eines Liquiditätskredites i. H. v. 14.000.000 EUR (vgl. Vorbericht S. 30). Gemäß meiner Hochrechnung (sh. Tabelle 8), welche auf den Angaben des Vorberichtes, dem vorliegenden Kassenabschluss per 31.12.2022 zu den liquiden Mitteln sowie den bereinigten Planansätzen der mittelfristigen Finanzplanung beruhen, kann die Stadt Bernburg (Saale) bereits ab dem Haushaltsjahr 2024 ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nicht mehr nachkommen.

Gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

**Aufgrund der vorgenannten Feststellungen liegt ein Verstoß gegen § 100 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA vor, da die Kommune der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes nicht nachgekommen ist.**

e)

Es liegt ein Verstoß gegen § 120 Abs. 1 KVG LSA vor.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabschluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und über den Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Laut Darlegung der Stadt Bernburg (Saale) (vgl. Vorbericht Seite 7) liegt nachfolgender Stand zu den Jahresabschlüssen vor:

Tabelle 9 - Angaben in EUR

Haushaltsjahr	Jahresergebnis	Stand Jahresabschluss
2013	-2.761.296	geprüft durch RPA, beschlossen durch Stadtrat
2014	-1.012.997	geprüft durch RPA, beschlossen durch Stadtrat
2015	259.337	geprüft durch RPA, beschlossen durch Stadtrat
2016	1.288.052	geprüft durch RPA, beschlossen durch Stadtrat
2017	1.629.181	geprüft durch RPA, noch nicht beschlossen
2018	986.283 (vorläufig)	liegt RPA zur Prüfung vor
2019	-1.254.782 (Hochrechnung)	Jahresabschluss in verkürzter Form, Vorlage bis 30.06.2023 beim RPA geplant
2020	-1.445.637 (Hochrechnung)	Jahresabschluss in verkürzter Form, Vorlage bis 30.06.2023 beim RPA geplant
2021	650.466 (Hochrechnung)	Jahresabschluss in verkürzter Form, Vorlage bis 30.06.2023 beim RPA geplant
2022	5.423.034 (Hochrechnung)	vollumfänglicher Jahresabschluss, Vorlage bis 30.06.2023 beim RPA geplant

Die Erstellung und Übergabe der Jahresabschlüsse 2019-2021 an das Rechnungsprüfungsamt sowie die Bestätigung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 steht noch aus. Diesbezüglich liegt insoweit ein **Verstoß gegen § 120 Abs. 1 KVG LSA** vor.

f)

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden.

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) Beschlussvorlage Beiblatt Nr. 0628/23/1 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen verletzt aus o. g. Gründen das Gesetz, da **Rechtsverstöße gegen § 100 Abs. 5 Satz 1, § 110 Abs. 1, § 120 Abs. 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 KomHVO** vorliegen, sodass das Ermessen zur Anwendbarkeit kommunalaufsichtsbehördlicher Mittel eröffnet ist.

Bei der Ausübung des Ermessens hat die Kommunalaufsicht zu berücksichtigen, dass die Einhaltung der o. g. Bestimmungen von haushaltsrechtlicher Bedeutung sind.

Nach § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushaltsplan ist gemäß § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) auszugleichen. Für die Haushaltsjahre des mittelfristigen Planungszeitraums gilt nach § 8 Abs. 3

KomHVO der Grundsatz nach § 98 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §§ 22 bis 24 KomHVO. Hiernach sind die Erträge und Aufwendungen für die einzelnen Jahre ausgeglichen zu planen, Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Im Haushaltsjahr 2023 kann der Ausgleich der Erträge und Aufwendungen durch eine entsprechende Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses erreicht werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 ff. liegt ein Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 KomHVO vor; der in den jeweiligen Haushaltsjahren einen Verstoß gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA darstellt bzw. darstellen würde, da der Ausgleich der mittelfristigen Ergebnisplanung nicht dargestellt werden kann. Derzeit werden erhebliche negative Jahresergebnisse im Ergebnisplan (2024 = -9.411.800 EUR, 2025 = -3.754.100 EUR und 2026 = -3.594.200 EUR) erwartet.

Wie bereits oben festgestellt, wird im Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026 der Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen gemäß der Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 3 KomHVO nicht erreicht. Gemäß bereinigter Finanzplanung werden erhebliche negative Änderungen des Finanzmittelbestandes im jeweiligen Haushaltsjahr (2023 = -7.755.100 EUR, 2024 = -14.556.500 EUR, 2025 = -3.058.800 EUR, 2026 = -3.061.500 EUR) erwartet. Des Weiteren ist derzeit davon auszugehen, dass der Liquiditätskredit ab dem Haushaltsjahr 2024 nicht nur zur Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlung erforderlichen Finanzmittel, sondern als Ersatz für fehlende Deckungsmittel (u. a. zur dauerhaften Finanzierung der negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und von Tilgungsleistungen vgl. Tabelle 7) dient.

Ferner mangelt es an der Erstellung und Übergabe der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 an das Rechnungsprüfungsamt sowie der Bestätigung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA (vgl. hierzu Tabelle 9).

Des Weiteren hat die Kommune entgegen der Verpflichtung aus § 100 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes, da die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen, dieses nicht erstellt und insofern auch nicht beschlossen. Da diese Verpflichtung erst nach Bereinigung des Finanzplanes ersichtlich wurde, wird diesseits nicht verkannt.

Eine Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Bernburg (Saale) für das Jahr 2023 wäre aufgrund der festgestellten Rechtsverstöße zwar rechtlich und tatsächlich möglich, ist jedoch im Rahmen der Gesamtbetrachtung der Haushaltssituation der Stadt Bernburg (Saale) nicht verhältnismäßig und zielführend. Die Verschlechterung der Haushaltssituation basiert auf der derzeit globalen wirtschaftlichen Lage und deren finanzielle Auswirkungen. Eine Beanstandung hätte zur Folge, dass sich die Stadt Bernburg (Saale) in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung befinden würde und damit bei ihrer Haushaltsdurchführung den Beschränkungen des § 104 KVG LSA unterworfen wäre. Die Stadt soll aber weiterhin Gelegenheit haben, eigenständig Maßnahmen zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (Haushaltskonsolidierung) zu ergreifen.

Die Tatsachen, dass die Stadt Bernburg (Saale) dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs des Ergebnisplanes im Haushaltsjahr 2023 entspricht, die Konsolidierungspflicht im Sinne von § 100 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA sich erst nach Bereinigung des Finanzplanes ergeben hat, nicht im Sinne des § 98 Abs. 5 KVG LSA überschuldet ist, die fehlenden Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 umgehend nachgeholt und dem RPA bis zum 30.06.2023 zur Prüfung vorgelegt werden sowie seit 2014

gegenüber den Haushaltsplanungen erheblich bessere Jahresergebnisse erzielt wurden, habe ich u. a. bei meiner Ermessensentscheidung mit berücksichtigt.

Diese Gesamtbetrachtung vorangestellt und unterstellt habe ich aus den vorgenannten Gründen im Rahmen meiner Ermessensausübung ausnahmsweise von einem förmlichen Einschreiten nach § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA abgesehen. Ich sehe mich jedoch veranlasst, die Anordnungen unter Ziffer 2.1. und 2.2. des Tenors zu erlassen.

## **Zu 2.**

Gemäß § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Wie bereits dargelegt, habe ich von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen im Rahmen meiner Ermessensausübung abgesehen. Ich bin jedoch gehalten, die folgenden Anordnungen unter 2.1 und 2.2. zu erlassen.

### **Zu 2.1.**

Gemäß § 27 KomHVO kann der Hauptverwaltungsbeamte [hier: Oberbürgermeisterin der Stadt Bernburg (Saale)] die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert. Das Gleiche gilt, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen aufgestellt wurde.

Das Mittel der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist dann einzusetzen, wenn erkennbar ist, dass der Haushaltsausgleich gefährdet ist, um damit diesen Tatbestand zu verhindern. Mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre ist aber auch zu verhindern, dass mit dem vollständigen Vollzug des Haushaltes eine uneingeschränkte Inanspruchnahme der Haushaltsansätze erfolgt und sich damit der ausgewiesene Fehlbedarf erhöht.

Im Rahmen der Prüfung des Haushaltes 2023 ist festzustellen, dass der Planansatz des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer um 427.500 EUR zu niedrig und der Planansatz des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um 57.800 EUR zu hoch festgesetzt wurde.

Im Weiteren sind im Teilplan 5 Teilergebnishaushalt/Teilfinanzhaushalt unter dem Produkt 611100 Mehrerträge/Mehreinzahlungen sowie Minderaufwendungen/Minderauszahlungen i. H. v. 5.745.000 EUR, die als globale Zielsetzung im Jahresergebnis 2023 erwartet werden, pauschal veranschlagt worden. Unter der Annahme der Bereinigung der Ergebnisplanung um die o. g. unzulässig pauschal veranschlagten Planansätze würde sich ein vorläufiger struktureller Jahresfehlbetrag i. H. v. 4.028.600 EUR (vgl. Tab. 2) errechnen. Die Stadt plant bisher einen Jahresüberschuss i. H. v. 1.316.700 EUR. Im Weiteren würde sich die im Finanzplan ausgewiesene Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2023 erheblich (von -2.379.800 EUR auf -7.755.100 EUR) verschlechtern.

Globale Minderausgaben stellen ein finanzpolitisches Instrument im Rahmen der Haushaltsaufstellung zur Konsolidierung eines Haushaltes mit kameraler Systematik, wie u. a. beim Land Sachsen-Anhalt, dar. Für eine Anwendung in den Kommunen in Sachsen-Anhalt fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Die Festsetzung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 KomHVO kommt dem Instrument eines globalen Minderaufwands nahe. Bei der haushaltswirtschaftlichen Sperre

entscheidet die Verwaltung eigenständig, welche Ansätze gesperrt werden. Die Maßnahmen dienen der kurzfristigen Stabilisierung der finanziellen Situation und damit der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung.

Die gemäß § 27 KomHVO zu verfügbare Sperre dient der Beschränkung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und der Auszahlungen des Finanzplanes auf das zur Aufrechterhaltung der Pflichtaufgaben der Stadt Bernburg (Saale) unabweisbar Erforderliche, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 4.028.600 EUR erreicht wird.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.

## **Zu 2.2.**

Die Bereinigung der im Teilplan 5 Teilergebnishaushalt/Teilfinanzhaushalt unter dem Produkt 611100 im Haushalt 2023 global geplanten Mehrerträge/Mehreinzahlungen Minderaufwendungen/Minderauszahlungen führt dazu, dass das bisher geplante Jahresergebnis i. H. v. 1.346.700 EUR (Jahresüberschuss/Zuführung zur Rücklage) sich auf einen Betrag von -4.028.600 EUR (Jahresfehlbetrag/Rücklagenentnahme) verschlechtert und in der Folge auch zu schlechteren Ergebnissen in der mittelfristigen Ergebnis-/Finanzplanung führen wird.

Gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Nach § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA hat die Kommune unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Ist der Haushaltsausgleich wie dargestellt bedroht, gebietet das Budgetrecht und die Budgetpflicht der Vertretung, dass diese entscheidet und verantwortet, an welcher konkreten Stelle Kürzungen vorgenommen werden sollen. Mit der bisher erfolgten Planung globaler Mehrerträge/Minderaufwendungen werden bestehende strukturelle Defizite nur kaschiert und in der Folge die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft, insbesondere die Haushaltsklarheit, gefährdet.

Mit Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung nebst Anlagen kann die Haushaltswirtschaft nunmehr vollumfänglich auf den neuesten Stand gebracht werden und alle erheblichen Änderungen der Ansätze der Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen angepasst werden.

Insoweit wird angeordnet, dass die Stadt Bernburg (Saale) bis spätestens zum 01.09.2023 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 nebst Anlagen (vgl. Hinweis Nr. 7 dieser Verfügung) zu beschließen und sodann der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen hat.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Anordnung nach § 147 KVG LSA trifft. Im Ergebnis dieses Entscheidungsprozesses sind die getroffenen Anordnungen notwendig und erforderlich. Es gibt keine gleich geeigneten mildereren Mittel, welche die Stadt Bernburg (Saale) zu einer schnellstmöglichen und langfristigen Verbesserung der Haushaltslage führen und einen frühestmöglichen Haushaltsausgleich, ggf. 2023 ohne Rücklagenentnahme, in der mittelfristigen Ergebnis-/Finanzplanung sicherstellen und darüber hinaus eine rechtmäßige Beschlussfassung (hier: durch 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 nebst Anlagen und Haushaltskonsolidierungskonzept im Sinne von § 100 Abs. 5 KVG LSA) sicherstellen.

Bei Maßnahmen nach § 147 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die der Stadt Bernburg (Saale) obliegenden Pflichten genau zu bezeichnen. Dabei sind die zu beachtenden gesetzlichen

Vorgaben und die Zielrichtung, d. h. die von der Stadt Bernburg (Saale) vorzunehmenden Maßnahmen aufzuzeigen.

Diesen Vorgaben tragen die Anordnungen unter Ziffer 2.1. bis 2.2. im Tenor der Verfügung Rechnung.

Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Entwicklung der Haushaltssituation im Haushaltsjahr 2023 und auf die Entwicklung der mittelfristigen Ergebnis-/Finanzplanung sowie auf die Haushaltskonsolidierungspflicht ist in den vorliegenden Rechtsverstößen begründet.

Die Anordnungen dienen der Sicherstellung, dass die Stadt Bernburg (Saale) die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllt und eine gesetzeskonforme Beschlusslage herbeiführt.

Durch die Anordnung zur Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperre wird gewährleistet, dass die Stadt Bernburg (Saale) nur Zahlungen leistet, die sich rechtlich unaufschiebbar darstellen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Darüber hinausgehende Leistungen sind ausgeschlossen, so dass eine sofortige Verbesserung der Haushaltssituation erreicht werden kann. Außerdem stehen die der haushaltswirtschaftlichen Sperre unterfallenden Haushaltsansätze als Konsolidierungspotenzial zur Verfügung.

Mit der Anordnung unter 2.2. dieser Verfügung wird die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes der Beschlusslage (hier: erforderlich 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 nebst Anlagen und Haushaltskonsolidierungskonzept im Sinne von § 100 Abs. 5 KVG LSA) sichergestellt.

Die Anordnungen sind geeignet, weil damit sichergestellt wird, dass die Stadt im Rahmen der eigenen Zuständigkeit die notwendigen Maßnahmen und Beschlüsse zur Wiederherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft veranlassen kann.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig. Dadurch wird die Stadt Bernburg (Saale) angehalten, durch eine restriktive Mittelbewirtschaftung die Haushaltsgrundsätze des § 98 KVG LSA zu befolgen und eine rechtskonforme Beschlusslage zur Wiederherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft herbeizuführen. Sie stellen gegenüber einer Beanstandung für die Stadt Bernburg (Saale) eine weniger belastende, aber gleichwohl zweckmäßige Maßnahme dar.

Die Anordnungen sind geeignet, weil damit sichergestellt wird, dass die Stadt im Rahmen der eigenen Zuständigkeit die notwendigen Maßnahmen und Beschlüsse zur Wiederherstellung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft veranlassen kann. **Des Weiteren können die bisher berücksichtigten Ergebnisse der Tarifverhandlungen aufgrund der nunmehr vorliegenden Erkenntnisse angepasst und erneut eingeplant werden, sodass sich insgesamt ein zutreffendes Bild der aktuellen Haushaltssituation darstellen lässt.**

Die Anordnungen sind erforderlich, weil keine gleich geeigneten mildereren kommunalaufsichtlichen Mittel ersichtlich sind, welche die Stadt dazu veranlassen würde, ihre aus III. zu 1. a) bis f) zur Haushaltswirtschaft nach der KVG LSA und der KomHVO ergebenden Pflichten nachzukommen.

Die Anordnungen sind insoweit angemessen, da es für die Stadt Bernburg (Saale) nicht unzumutbar ist, die im Tenor unter Ziffer 2.1. bis 2.2. getroffenen Regelungen zu erfüllen.

### Zu 3.

Gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der

Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Laut § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf **1.522.800 EUR** festgesetzt.

Die Kreditgenehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen. Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben den Bestimmungen über die Fremdfinanzierung des kommunalen Haushalts die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen. Dazu zählen insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz des Haushaltsausgleichs.

Die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune ist gegeben, wenn sie aus den laufenden Erträgen alle zwangsläufigen Aufwendungen decken und somit den Haushaltsausgleich sichern kann und grundsätzlich ihr Vermögen hält. Darüber hinaus ist dies der Fall, wenn sie im und über das Haushaltsjahr hinaus und somit in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann. Gefährdet ist die dauernde Leistungsfähigkeit, wenn der aus einer Kreditaufnahme resultierende Schuldendienst zu den bereits bestehenden Aufgaben und somit Aufwendungen und Auszahlungen nicht gedeckt werden kann. Im neuen Rechnungswesen mit in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist das Verbot der bilanziellen Überschuldung, das stets im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich zu sehen ist.

Unter Verweis auf meine ausführlichen Feststellungen zur Haushaltslage der Stadt Bernburg (Saale) unter III. zu 1. a) bis f) dieser Verfügung bleibt festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune derzeit als „eingeschränkt“ (vgl. Tabelle 2 und Tabelle 4) zu bewerten ist.

Zur weiteren Beurteilung der finanziellen Leistungskraft sind Kennzahlen wie die Pro-Kopf-Verschuldung und die Schuldendienstquote zu betrachten. Die Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2023 beträgt 253 EUR/Einwohner in der Stadt Bernburg (Saale). Der aktuelle Landesdurchschnitt (30.09.2022) bei den Kreditmarktschulden (ohne Liquiditätskredite) liegt bei 715,48 EUR/Einwohner (Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt). Damit liegt die Stadt Bernburg (Saale) zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 weit unter dem Landesdurchschnitt gemessen am Stand 30.09.2022. In der mittelfristigen Entwicklung steigt die Pro-Kopf-Verschuldung auf ca. 455 EUR/Einwohner an, da in den Jahren 2023 bis 2025 Investitionskredite geplant sind.

Diese statistische Größe allein kann jedoch nicht als Maßstab zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Stadt herangezogen werden. Eine weitere Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist die Schuldendienstquote. Sie drückt das Verhältnis zwischen den Auszahlungen für Zins- und Tilgungsleistungen (Schuldendienst) und den Einzahlungen, die keiner Zweckbindung unterliegen (allgemeine Deckungsmittel) aus.

Die Belastung durch den Schuldendienst darf nicht die Aufgabenerfüllung beeinträchtigen oder gar ernsthaft gefährden. Wann die Leistungsfähigkeit der Stadt in Folge drohender Überschuldung auf Dauer als gefährdet anzusehen ist, kann nicht allgemein, sondern nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Eine Schranke ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten kommunalen Haushaltswirtschaft festzulegen. Orientierungsmaßstab kann bei einem ausgeglichenen Haushalt eine Schuldendienstgrenze von ca. 10 % der allgemeinen Deckungsmittel sein. Die Stadt Bernburg (Saale) liegt im Haushaltsjahr 2023 mit einer Schuldendienstquote von 1,25% unterhalb dieser Grenze. Bis zum Haushaltsjahr 2025 steigt die Schuldendienstquote an und wird voraussichtlich 1,42% betragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der Nettoneuverschuldung der Jahre 2023 bis 2025 erst im erweiterten Finanzplanzeitraum vollständig zum Tragen kommen werden.

Derzeit wird von einer Nettoneuverschuldung in 2023 von 939.100 EUR, in 2024 von ca. 4.667.100 EUR, in 2025 von ca. 873.000 EUR und in 2026 von 0 EUR (Abbau Schuldenstand um ca. 653.400 EUR) ausgegangen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass anhand der Entwicklung der Kennzahl Pro-Kopf-Verschuldung und der Kennzahl Schuldendienstquote die Leistungsfähigkeit auf Dauer gesichert ist.

Des Weiteren ist im Rahmen der Auswertung des Haushaltskennzahlensystems (HKS) festzustellen, dass bei der Stadt Bernburg (Saale) im Haushaltsjahr 2022 von einer „gesicherten dauernden Leistungsfähigkeit“ (Gesamtpunktzahl: 12) auszugehen war.

Im Zuge der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Krediten ist aufgrund der nicht vollumfänglichen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bernburg (Saale) im Weiteren zu prüfen, inwieweit die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar sind.

Laut Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.03.2017 zu den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen kann die Aufnahme von Investitionskrediten auch für finanzschwache Kommunen nach § 108 KVG LSA genehmigt werden, wenn es sich um Investitionsmaßnahmen handelt, die unabweisbar bzw. unaufschiebbar sind und alle übrigen Finanzierungsquellen gemäß § 99 Abs. 2 und Abs. 5 KVG LSA i. V. m. § 11 Abs. 2 KomHVO ausgeschöpft sind.

Unabweisbar sind Maßnahmen, wenn entweder eine rechtliche Verpflichtung für ihre Leistung besteht oder diese aus sonstigen Gründen (zwingende tatsächliche Gründe) erforderlich sind, um einen wesentlichen Nachteil für die Stadt Bernburg (Saale) zu vermeiden. Zwingende tatsächliche Gründe können sich aus der Verpflichtung der Stadt ergeben, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Aufgabenerfüllung muss dabei aber konkret in Frage gestellt sein (Klang/Grundlach Kommentar zu § 97 Gemeindeordnung Rd.nr. 3 jetzt § 105 KVG LSA). Sachliche Unabweisbarkeit wird insbesondere auch im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung angenommen. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich um eine Pflicht- oder um eine freiwillige Aufgabe handelt. Ausschlaggebend ist, dass die jeweilige Aufgabe ohne die Maßnahme nicht erfüllt werden kann.

Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der einzelnen geplanten Maßnahmen wurden durch die Stadt Bernburg (Saale) durch Nachreichung entsprechender Erläuterungen dargelegt und nachgewiesen und werden grundsätzlich als gegeben angesehen.

Mit Schreiben vom 27.04.2023 äußerte sich die Stadt Bernburg (Saale) zur Wirtschaftlichkeit der Aufnahme eines Investitionskredites. U. a. wurde dargelegt, dass die Auswirkungen des Tarifabschlusses im Jahr 2023 ca. 1.042.000 EUR betragen werde und insoweit weitere Personalaufwendungen/-auszahlungen von ca. 371.400 EUR zu berücksichtigen sind. Im Weiteren führt die Stadt aus, dass aufgrund der Finanzentwicklung der Jahre 2023 und 2024 sowie der Entwicklung auf dem Kreditmarkt es derzeit wirtschaftlicher sei, die Finanzierung des Saldos aus Investitionen ausschließlich über einen Investitionskredit mit den günstigeren Konditionen des Jahres 2023 vorzunehmen. Die Darlegungen der Stadt Bernburg (Saale) werden zur Kenntnis genommen und bei der Ermittlung des Kreditbedarfs berücksichtigt.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit wird im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von -1.522.800 EUR ausgewiesen. Die **Genehmigung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA** zu dem unter § 2 der Haushaltssatzung 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird **in Höhe von 1.522.800 EUR erteilt**.

Es wird nochmals auf die Regelung des § 99 Abs. 5 KVG LSA verwiesen. Insofern hat die Stadt Bernburg (Saale) die geplante Kreditaufnahme anhand dieser gesetzlichen Regelung, vor tatsächlicher Aufnahme, ausführlich und plausibel zu dokumentieren.

**Zu 4.**

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 ist der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 10.462.600 EUR** festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen weist die nachfolgend dargestellte Maßnahmen und Auszahlungen aus.

Tabelle 10 – Angaben in EUR

<b>Verpflichtungsermächtigung (VE) (nach Teilhaushalten)</b>	<b>voraussichtlich fällige Auszahlungen 2024</b>	<b>voraussichtlich fällige Auszahlungen 2025</b>	<b>voraussichtlich fällige Auszahlungen 2026</b>
<b>TH 2</b>			
I-111620A2 EDV-Servertechnik	300.000	0	0
I-12610018 Rüstwagen FW Bernburg	300.000	350.000	0
I-12610031 LF 10 FW Baalberge	150.000	0	0
I-12610062 TLF 4000 Staffel FW Peißen	250.000	200.000	0
<b>Summe TH 2</b>	<b>1.000.000</b>	<b>550.000</b>	<b>0</b>
<b>TH 3</b>			
I-51120119 Solbadstraße 2 Kurhaus	2.441.000	0	0
I-51120702 Säule 2 Kurhaus – Fortführungsmaßnahme -	2.684.700	2.315.900	0
I-54110074 Entflechtung RW-Einzugsgebiet Pumpwerk Festwiese	250.000	0	0
Gemeinschaftsmaßnahme mit WZV SFZ			
I-54110088 MW Magdeburger Straße/Bahnquerung	160.000	0	0
I-575110010 Steganlage Tiergartenseite - Wasserwanderrastplatz	450.000	0	0
Maßnahme im Programm GA Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur			
<b>Summe TH 3</b>	<b>5.985.700</b>	<b>2.315.900</b>	<b>0</b>
<b>TH 4</b>			
I-21110106 Digitalpakt Grundschule Diesterweg	160.000	0	0
I-21110305 Digitalpakt Grundschule Regenbogen	225.000	0	0
I-21110405 Digitalpakt Grundschule Mehring	170.000	0	0
I-36511406 Ausstattung Dachgeschoss Hort Baalberge	56.000	0	0
<b>Summe TH 4</b>	<b>611.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>VE gesamt</b>	<b>7.596.700</b>	<b>2.865.900</b>	<b>0</b>

Kreditaufnahme laut Finanzplan	5.178.600	1.482.700	0
davon zu genehmigende VE nach Jahresscheiben	5.178.600	1.482.700	0
genehmigungspflichtige VE insgesamt	6.661.300		

Die in den Planjahren 2024 und 2025 aus Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 10.462.600 EUR fällig werdenden Auszahlungen bedürfen aufgrund der in den Jahren 2024 und 2025 geplanten Kreditaufnahmen einer Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA. Genehmigungspflichtig wären mithin 6.661.300 EUR.

Die Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen hängt ebenfalls, wie die Genehmigungsfähigkeit der Kreditaufnahmen, von der Leistungsfähigkeit der Stadt Bernburg (Saale) ab. Durch die Bezugnahme in § 107 Abs. 4 KVG LSA auf die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Abhängigkeit von Kreditaufnahmen in künftigen Jahren hat sich die Genehmigung an den Kriterien der Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA zu orientieren.

Die Kommunalaufsichtsbehörde muss somit bereits bei der Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 107 Abs. 2 KVG LSA prüfen, ob die zur Finanzierung der hieraus resultierenden Auszahlungen geplanten Kreditaufnahmen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen.

Bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist deshalb grundsätzlich § 107 Abs. 2 KVG LSA zu beachten, wonach Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig sind, wenn hierdurch der Ausgleich künftiger Jahre nicht gefährdet wird. Im Umkehrschluss ist daraus abzuleiten, dass Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten unausgeglichener Haushaltsjahre in der Regel nicht veranschlagt werden dürfen.

Im Rahmen der Haushaltsprüfung wurde festgestellt, dass die Stadt Bernburg (Saale) im Teilplan 5 Teilergebnishaushalt unter dem Produkt 611100 Mehrerträge/Minderaufwendungen, als globale Zielstellung für die Jahresergebnisse 2023 bis 2026 veranschlagt hat. Diese Veranschlagung ist dem Grunde nach nicht zulässig und eine Bereinigung der Erträge und Aufwendungen ist zwingend vorzunehmen [vgl. III. zu 1. a)]. Nach Berechnung der Kommunalaufsichtsbehörde ermitteln sich unter Beachtung v. g. Sachverhaltes für die Jahresergebnisse 2024 bis 2026 entgegen der bisherigen mittelfristigen Ergebnisplanung (2024 bis 2026 Haushaltsausgleich durch Rücklagenentnahme) Jahresfehlbeträge.

Die mittelfristige Finanzplanung prognostiziert für 2023 und 2024 einen negativen Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit i. H. v. insgesamt 12.996.100 EUR. In den Folgejahren 2025 (900 EUR) und 2026 (81.200 EUR) werden positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit geplant. **Insoweit stehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend Finanzmittel für die planmäßige Tilgung der Kredite für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen (vgl. § 98 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2. KVG LSA; ab 2026) bereit.**

Wie bereits festgestellt, hat die Prüfung der Haushalts- und Finanzplanung ergeben, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Bernburg (Saale) derzeit nicht vollumfänglich gegeben ist.

Zur Ergänzung meiner Darlegungen verweise ich an dieser Stelle auf die unter III. zu 1.a) bis f) gemachten Ausführungen zur Leistungsfähigkeit des kommunalen Haushaltes der Stadt Bernburg (Saale).

Im Zuge der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen ist aufgrund der nicht vollumfänglichen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Bernburg (Saale) im Weiteren zu

prüfen, inwieweit die im Rahmen der Gesamtinvestitionen mit Krediten zu finanzierenden Maßnahmen sachlich und zeitlich unabweisbar sind.

Für den genehmigungspflichtigen Betrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **6.661.300 EUR** wird, den Darlegungen der Stadt Bernburg (Saale) zur Begründung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der betreffenden Investitionsmaßnahmen gefolgt und insoweit die **Genehmigung** in voller Höhe **erteilt**.

Ich weise allerdings darauf hin, dass auf der Grundlage der vorliegenden Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen eine Kreditgenehmigung nur hergeleitet werden kann, sofern im Haushaltsjahr die Voraussetzungen der §§ 108 und 99 KVG LSA vorliegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidungen im Tenor der Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

### **Hinweise:**

Aus der Rechtmäßigkeitskontrolle des Haushaltsplanes 2023 der Stadt Bernburg (Saale) ergeben sich folgende Hinweise und Bemerkungen:

1. Durch die Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Sport (MI LSA) vom 15.10.2020 und 22.04.2022 wurden umfangreiche Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse zugelassen. Neben den Erleichterungen sind in den Erlassen auch kommunalaufsichtliche Maßnahmen enthalten. So kann nach dem Erlass des MI LSA vom 10.11.2022 von der Beanstandung des Haushaltes 2023 abgesehen werden, wenn ein weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand und ein konkreter Zeitplan mit kurzem Zeitrahmen vorliegen.

Im Vorbericht zum Haushaltplan wurde der Abarbeitungsstand der Jahresabschlüsse mitgeteilt, dass die Erstellung und Vorlage der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 in verkürzter Form und der Jahresabschluss 2022 in vollständige Form bis zum 30.06.2023 an das Rechnungsprüfungsamt vorgesehen sei. Im Rahmen meiner Ermessensentscheidung habe ich daher von einer Beanstandung abgesehen. Die eigene Zielsetzung der Stadt Bernburg (Saale) aus dem Vorbericht ist zwingend einzuhalten und im Rahmen einer **Berichterstattung (Sachstand zur Erstellung der Jahresabschlüsse) zum 30.06.2023** nachzuweisen, um den Rechtsverstoß schnellstmöglich zu beseitigen.

2. **Künftig bitte ich bei einer unausgeglichene Haushalts- und Finanzplanung und geplanter Kreditfinanzierung der Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahmen um Vorlage einer ausführlichen Begründung zur sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit der Investitionen und zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahmen.**
3. Die Stadt Bernburg (Saale) ist laut eigener Darstellung (Vorbericht Seite 18) bei der Berechnung der Personalaufwendungen/-auszahlungen von einer Tarifsteigerung von 3 % ausgegangen. Die Forderung der Gewerkschaften betrug 10,5 %, mindestens aber 500 EUR monatlich mehr. Die TVöD-Tarifverhandlungen sind nunmehr abgeschlossen. Das Ergebnis liegt über der Höhe der bisher geplanten Personalaufwendungen/-auszahlungen. Mit der 1. Nachtragshaushaltsplanung 2023 nebst Anlagen sind die Ansätze der Personalaufwendungen/-auszahlungen zu korrigieren.

4. Bezüglich der im Haushaltsjahr 2023 eingeplanten Einzahlungen aus der Veräußerung des Anlagevermögens in Höhe von 4.975.400 EUR und aus Beiträgen und ähnliche Entgelte in Höhe von 116.500 EUR ist darauf hinzuweisen, dass über Ansätze für Auszahlungen des Finanzplans gemäß § 25 Abs. 3 KomHVO nur verfügt werden darf, soweit die Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können.
5. Die Auswirkungen der Beteiligung der Stadt an der Freizeit GmbH sind zahlenmäßig nicht abgestimmt. Es liegt derzeit eine Unterdeckung für die Jahre 2024 bis 2026 vor. Dies ist mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 nebst Anlagen in Einklang zu bringen.

		2023	2024	2025	2026
Wirtschaftsplan 2023 Freizeit GmbH	Zuschuss Stadt Bernburg (Saale)	3.778.633	3.300.000	3.300.000	3.300.000
Haushaltsplan 2023 Stadt Bernburg (Saale)	Teilplan 3 Prod. Nr. 575100 – Stadtmarketing - Transferaufwendungen/Tra nsferauszahlungen	3.778.700	2.300.000	1.800.000	1.300.000
nicht gedeckter Fehlbetrag der Freizeit GmbH		0	-1.000.000	-1.500.000	-2.000.000

6. Im Teilplan 5 im Teilergebnishaushalt unter dem Produkt 611100 (Seite 428) sind unter dem Konto 4582001 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in 2023 i. H. v. 3.010.000 EUR sowie in 2024 i. H. v. 6.000.000 EUR geplant.

Gemäß § 35 Abs. 4 KomHVO sind Rückstellungen über eine Aufwandsbuchung zu bilden. **Die Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich ergebnisneutral.** Soweit dies aus technischen Gründen der Verwaltungsvereinfachung dient, kann der in Anspruch zu nehmende Rückstellungsbetrag auch bei den Aufwendungen abgesetzt und bei der Auszahlung erneut als Aufwand gebucht werden. Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Mit Schreiben vom 27.04.2023 stellte mir die Stadt Bernburg (Saale) ihre Beweggründe für die vorgenommene Veranschlagung und Verbuchung der Rückstellungen dar.

Seitens der Kommunalaufsicht wird der Hinweis erteilt, im Zuge der Erstellung der 1. Nachtragshaushaltsplanung die Verbuchung der Rückstellungsbildung unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bernburg (Saale) zu prüfen, da diese mit den Vorgaben aus § 35 Abs. 4 KomHVO nicht übereinstimmen.

7. Die Haushaltssatzung 2023 weist einen Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 14.000.000 EUR nach. Dieser entspricht einem Anteil von 19,16 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Meiner Prüfungsfeststellung hinsichtlich der global pauschal veranschlagten Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen bedingen u. a. auch eine Korrektur der mittelfristigen Finanzplanung. Unter Berücksichtigung dieser Korrekturen errechnet sich derzeit im

mittelfristigen Finanzplanzeitraum eine andauernde genehmigungspflichtige Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten seitens der Stadt.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung aus § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Im Haushaltskonsolidierungskonzept sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen.

**Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltsplanung 2023 nebst Anlagen ist von der Stadt Bernburg (Saale) das Erfordernis der Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes nach § 100 Abs. 5 KVG LSA nochmals zu prüfen und soweit erforderlich durch die Vertretung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Abs. 5 KVG LSA mit konkreten liquiditätswirksamen Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans zu beschließen.**

Im Auftrag

Peter  
Fachdienstleiter

